

# Satzung



des Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung (IZKF)  
der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

## 1. Präambel

Das Interdisziplinäre Zentrum für Klinische Forschung (IZKF) ist – in Übereinstimmung mit § 70 Abs. 2 HG, § 10 UKVO und § 7 Abs. 1 der Satzung des Universitätsklinikums - ein Förderprogramm der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen zur Förderung exzellenter und strategisch bedeutsamer Forschungsprojekte und zur Unterhaltung von Core Facilities. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das IZKF Mittel aus der Zuführung des Landes NRW gemäß dem Haushaltsvorbehalt im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums. Über die Höhe der zusätzlichen Mittel entscheidet das Dekanat nach Beteiligung des Fakultätsrats.

## 2. Zweck und Ziele

Das IZKF hat Strukturen und Prozesse entwickelt und etabliert, die dauerhaft hoch qualifizierte klinische Forschung innerhalb der RWTH Aachen ermöglichen. Dabei sollen die strukturellen Gegebenheiten der Medizinischen Fakultät, die ein Miteinander von Krankenversorgung, Forschung und Lehre bieten, genutzt werden. Das übergeordnete Ziel besteht in der Realisierung und Förderung von Projektverbänden und Einzelprojekten mit thematischem Bezug zu den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät, sowie in der Förderung von Core Facilities zur Verbesserung der Forschungsmöglichkeiten.

### 2.1. Strukturelle Zielsetzungen sind

- die Weiterentwicklung von Verfahren zur Förderung von Grundlagenforschung, translationaler und klinischer Forschung,
- die Unterstützung des Forschungsprofils der Hochschule und der Fakultät,
- der Einsatz der Forschungsmittel nach Qualitätsgesichtspunkten,
- die transparente Finanzierung von Forschung ergänzend zu den anderen Programmen der Medizinischen Fakultät und
- die Schaffung und Unterhaltung von Core Facilities.

### 2.2. Fachliche Zielsetzungen sind

- die Förderung von Forschungsprojekten entsprechend den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät,
- die Planung, Koordination und Durchführung von interdisziplinären Forschungsprojekten mit dem Ziel, durch gemeinsame Nutzung der räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen eine Optimierung der Forschungsergebnisse zu erreichen,
- die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen der Medizinischen Fakultät und den anderen Fakultäten und Einrichtungen der RWTH Aachen,
- die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität im IZKF durch interne und externe Evaluation.

### 3. Teilnehmer

3.1. Teilnehmer sind die Leiter/innen der vom IZKF geförderten Projekte, Core Facilities (ernannt vom Lenkungsrat) und Forschergruppen.

3.2. Die Teilnehmer verpflichten sich,

- zu den vom Lenkungsrat festgelegten Terminen über Fortgang und Ergebnisse der Arbeiten zu berichten, sowie fristgerecht einen internen Schlussbericht vorzulegen,
- bei Publikationen und Präsentationen die Unterstützung des IZKF zu erwähnen,
- zur angemessener Beteiligung bei Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.

3.3. Die Teilnahme am IZKF endet

- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der RWTH
- durch Entscheidung des Lenkungsrats durch Ausschluss, wenn die betreffende Person die Arbeit des IZKF schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen Verpflichtungen im IZKF nicht nachkommt
- auf Wunsch, der dem Lenkungsrat schriftlich mitzuteilen ist.

### 4. Der Lenkungsrat

4.1. Der Lenkungsrat leitet das IZKF und besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem/der Sprecher/in, sowie dessen/deren Stellvertretung, die auf Vorschlag des Dekans für drei Jahre vom Fakultätsrat gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- je einem/einer Schwerpunktkoordinator/in und entsprechenden Stellvertreter/in aus jedem Fakultätsschwerpunkt, der/die nicht seitens des IZKF gefördert werden darf/dürfen und von den jeweiligen Fakultätsschwerpunkten für drei Jahre entsendet wird/werden. Wiederwahl ist möglich. Der stellvertretende Schwerpunktkoordinator erhält nur bei Abwesenheit des Schwerpunktkoordinators Stimmrecht.
- einem/einer Vertreter/in der Core Facilities, der von den Core Facility Leitern für drei Jahre entsendet wird. Wiederwahl ist möglich.
- einem Mitglied der natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten der RWTH Aachen, das auf Vorschlag des Sprechers von dem Fakultätsrat für drei Jahre gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich.

Der/die Dekan/in, der/die Prodekan/in für Forschung, sowie die Sprecher/innen der SFBs, DFG-Forschergruppen und Graduiertenkollegs der Medizinischen Fakultät und der/die Forschungskoordinator/in des IZKF sowie die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor können an den Sitzungen des Lenkungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

Scheidet ein Mitglied des Lenkungsrats vor Ablauf der drei Jahre aus oder wird der dem Lenkungsrat angehörende Schwerpunktkoordinator von dem IZKF gefördert, erfolgt eine Nachwahl in dem Fakultätsschwerpunkt. Wird ein Fakultätsschwerpunkt nicht weitergeführt, so endet die Mitgliedschaft der bis dato den Schwerpunkt koordinierenden Person im Lenkungsrat.

4.2. Der/die Sprecher/in vertritt das IZKF und leitet mit Unterstützung der Geschäftsstelle das operative Tagesgeschäft. Er/sie gibt der Medizinischen Fakultät und dem Rektor der RWTH einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

4.3. Aufgaben des IZKF-Lenkungsrats: Er

- trägt die Gesamtverantwortung für das IZKF und ist für seine Weiterentwicklung zuständig,
- führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem operativen Tagesgeschäft zuzuordnen sind,
- ist für die Verteilung der dem IZKF zustehenden Mittel zuständig,

- entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Einrichtung, Beendigung und Weiterförderung der als förderungswürdig eingestuftten Vorhaben,
- führt die interne Qualitätskontrolle durch,
- berät die IZKF-Teilnehmer hinsichtlich projektspezifischer Perspektiven.
- regelt die Nutzung der dem IZKF zugeordneten zentralen Laborflächen und Core Facilities,
- verabschiedet die Geschäftsordnung.

#### 4.4. Forschungscoordination

Der Lenkungsrat wird von einem/r Forschungsordinator/in unterstützt. Er/sie leitet die Geschäftsstelle und führt ziel- und ressourcenorientiert die Geschäfte in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Universitätsklinikums. Im Rahmen der Organisationsentwicklung adaptiert er/sie Prozesse und gestaltet ein übergreifendes Personal- und Verfahrensmanagement unter besonderer Berücksichtigung von Qualitätsaspekten nach den Vorgaben des Lenkungsrats.

### 5. Forschungsförderung

Folgende Förderinstrumente stehen zur Verfügung:

- Verbundprojekte: Verbundprojekte sind Projekte mehrerer Antragsteller zu einem gemeinsamen Thema.
- Einzelprojekte: Einzelprojekte sind Projekte von maximal zwei Antragstellern zu einem umschriebenen Thema.
- Forschergruppen: Forschergruppen dienen der Förderung hoch qualifizierter Nachwuchswissenschaftler.
- Core Facilities: Einrichtungen, in denen Geräte, Expertise und Methoden vorgehalten werden, über die in der Regel Einzelne nicht verfügen können, die jedoch im Interesse der Fakultät liegen. Die Core Facilities stehen allen Mitgliedern der Medizinischen Fakultät zur Verfügung.

### 6. Antragstellung

#### 6.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle promovierten Wissenschaftler/innen der Medizinischen Fakultät, mit denen ein Arbeitsverhältnis am UKA oder an der RWTH mit mindestens 50 Prozent der regulären Arbeitszeit besteht und die eine durch die Geschäftsbereiche Personal und Finanzen bestätigte Erklärung der Klinik-/Institutsleitung vorlegen können, dass die Finanzierung ihrer Stelle für die Dauer der Förderung gesichert ist. Projektanträge von Antragstellenden, die ausschließlich anderen Fakultäten der RWTH Aachen angehören, können nach Voranfrage bei dem Lenkungsrat zugelassen werden, sofern dieses im Interesse der Medizinischen Fakultät liegt. Projektleiter können keine eigene Stelle beantragen.

#### 6.2. Verfahren

Die Ausschreibungen für Anträge werden durch den Sprecher des Lenkungsrates im Einvernehmen mit dem Dekan der Medizinischen Fakultät allen nach 6.1. Antragsberechtigten zugänglich gemacht.

#### 6.3. Mitarbeiter im IZKF

Die Einstellung von IZKF-finanzierten Mitarbeitern wird von dem/der Sprecher/Sprecherin auf Vorschlag des Projektleiters längstens für die Dauer der bewilligten Förderung beantragt.

#### 6.4. Beendigung der Projektförderung

Die Projektförderung endet wenn das Beschäftigungsverhältnis der als Projektleitung tätigen Person beendet oder unterbrochen wird, soweit vom Lenkungsrat des IZKF keine Nachfolge- oder Interimsregelung getroffen wird. Sollten in diesem Fall Teilarbeiten des Projektes an

einem anderen Ort durchgeführt werden, um das Projekt erfolgreich abschließen zu können, so ist das für einen befristeten Zeitraum möglich. Das Vorgehen muss durch den/die neue/n Projektleiter/in beim Lenkungsrat beantragt werden. Die bei Abbruch eines Teilprojektes freiwerdenden Mittel fließen an das IZKF zurück. Die Investitionen in den jeweiligen Projekten sind, vorbehaltlich der Bewilligungsbestimmungen Dritter, Eigentum der RWTH und stehen dem IZKF zu.

## **7. Externe Gutachter**

Die externen Gutachter werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus dem Sprecher, stellvertretendem Sprecher, Dekan, Prodekan für Forschung und dem Lenkungsratsmitglied der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten, benannt. Im Falle von Interessenskonflikten können diese weitere Arbeitsgruppenmitglieder benennen. Die externen Gutachter werden für ihre Aufgabe vergütet. Eventuelle Reisekosten werden gemäß den Bestimmungen des Reisekostenrechts übernommen.

Den externen Gutachtern obliegen folgende Aufgaben:

- Sie bewerten die Qualität der Anträge und erteilen Voten zur Förderwürdigkeit von Projekten. Negative Voten sind bindend. Positive Voten sind nach den finanziellen Möglichkeiten des IZKF umzusetzen.
- Sie evaluieren die Forschergruppen.
- Sie bewerten die Anträge auf (Weiter-)Förderung der Core Facilities und geben Empfehlungen zur verstärkten Förderung, Neueinrichtung oder Beendigung von Core Facilities.

## **8. Verfahrensabläufe**

Soweit in dieser Satzung keine speziellen Regelungen getroffen sind, gilt zur Klärung von Verfahrensfragen die Geschäftsordnung des IZKF in der jeweils gültigen Fassung.

## **9. Änderungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder durch Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät geändert werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 06.05.2010. Sie tritt in Kraft, wenn sie von dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und vom Rektor der RWTH Aachen genehmigt wurde.

Die Satzung vom 06.05.2010 gilt für alle Projekte der aktuellen Förderphase, die am 30.06.2017 endet, fort. Für die neue Förderphase gelten ausschließlich die Regelungen der Neufassung.